



Republik Österreich  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 0590900-DW | F 0590900-243  
E Rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail:

[martin.nussbaum@parlament.gv.at](mailto:martin.nussbaum@parlament.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 13460.0030/2-L1.3/2014 19.9.2014	Rp 25976/10/14/DU/jm	4027	20.10.2014

**Antrag 295/A**  
**Ihre Zahl: GZ: 13460.0030/2-L1.3/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht bezieht die WKO zum Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (295/A), Stellung.

Die Norm des Art 15 Abs 7 B-VG wurde von den Behörden zur rechtlichen Begründung einer jahrzehntelangen Praxis im Genehmigungsverfahren für Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot (§§ 42, 45 StVO) herangezogen: Wenn eine Fahrt zwei oder mehrere Bundesländer betraf, erließ die zuständige Behörde jenes Bundeslandes, in welchem die Fahrt begann, unter Berufung auf Art 15 Abs 7 B-VG einen Bescheid, nachdem sie das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Bundesländern hergestellt hatte. Dieses verwaltungsökonomische und wirtschaftsfreundliche sowie vom VwGH gebilligte (vgl etwa VwGH 9.5.1990, 89/02/0219) Vorgehen hat seit dem Außerkrafttreten von Art 15 Abs 7 B-VG keine rechtliche Grundlage mehr, zumal auch die StVO eine entsprechende einfachgesetzliche Norm nicht kennt.

Die StVO kennt für vergleichbare Fälle von Verfügungen, die für zwei oder mehrere Bundesländer wirksam werden sollen, einfachgesetzliche Anordnungen an die Landesbehörden, die Normen des § 59 Abs 3 und § 64 Abs 4 StVO. Diese Normen verpflichten die Landesregierungen als zuständige Behörden jeweils das Einvernehmen mit den anderen in Betracht kommenden Landesregierungen herzustellen, wenn eine Verfügung *für zwei oder mehrere Bundesländer wirksam werden soll*.

Die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO bedürfen nach Ansicht von Verfassungsexperten keiner verfassungsrechtlichen Absicherung in Form des entfallenen Art 15 Abs 7 B-VG. Diese einfachgesetzlichen Anordnungen werden weiterhin Bestand haben. Tatsächlich sind uns weder Probleme noch Beschwerden im Zusammenhang mit diesen beiden Normen bekannt.

Für den in der Praxis wohl relevantesten Fall einer Verfügung, die für zwei oder mehrere Bundesländer wirksam werden soll, der Ausnahmegenehmigung vom Wochenendfahrverbot, kennt die StVO wie ausgeführt aber keine den oben genannten Normen entsprechende einfachgesetzliche Bestimmungen (vgl §§ 42 ff, insbesondere § 45 StVO).

Illustrierend zur neuen Rechtslage sei folgender Fall aus der Praxis dargestellt:

Eines unserer Mitglieder benötigte eine Ausnahmegenehmigung vom Wochenendfahrverbot für zwei Fahrzeuge am 4.5.2014 für Fahrten durch die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Bis zum 1.1.2014 wurde für vergleichbare Fahrten von jener Landesbehörde, in deren Wirkungsbereich die Fahrt begann, nach Herstellung des Einvernehmens mit den übrigen betroffenen Bundesländern ein Bescheid erlassen, der für alle Bundesländer wirksam war.

Nun wurden tatsächlich **5 Bescheide** erforderlich und auch erlassen.

Der administrative Mehraufwand für die Unternehmen liegt auf der Hand, der finanzielle Mehraufwand ist beträchtlich: **Bis zum 31.12.2013** waren **Euro 84,30 pro Fahrzeug und Fahrt** für die Erteilung einer Ausnahme vom Wochenendfahrverbot zu bezahlen, egal wie viele Bundesländer betroffen waren. Für die oben beschriebene Fahrt über 5 Bundesländer wurden dem antragstellenden Unternehmen Kosten von insgesamt **Euro 280,30** von den beteiligten Landesbehörden vorgeschrieben, was einer **Verteuerung von 333%** entspricht.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage müssen Unternehmen daher

- statt bisher einen Antrag bis zu neun Anträge auf Ausnahme von Wochenendfahrverbot stellen,
- sind dadurch mit erheblichen Mehrkosten massivem Administrationsaufwand belastet,
- sehen sich längeren und aufwändigeren Verfahren gegenüber.

Auch die Verwaltungsbehörden haben trotz knapper Ressourcen ebenfalls erheblichen Mehraufwand zu tragen.

All dies geht zu Lasten der Verwaltung und der Wirtschaft.

Die WKO setzt sich daher schon seit Sommer 2013 für eine entsprechende gesetzliche Abhilfe ein.

Die Parlamentsdirektion ersuchte, insbesondere den Fall zu beurteilen, wenn der Nationalrat ausschließlich Artikel 2 des Antrages 295/A beschließen würde.

Im Rahmen des Verkehrsausschusses vom 2.7.2014 haben Sektionschef Mag. Dr. Gerhard Hesse vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin zusammenfassend ausgeführt, dass Art 2 des Antrags 295/A inhaltlich zu begrüßen ist. Sie hatten aber Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Bestimmung nach Art 1 des Antrags und kamen zum Schluss, dass einer einfachgesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben wäre.

Diese Ansicht wird von der WKO geteilt. **Wir bevorzugen, dass der Nationalrat ausschließlich Artikel 2 des Antrages 295/A beschließen würde.** Die Wiedereinführung des Art 15 Abs 7 B-VG, wenngleich in abgeänderter Form, halten wir für rechtlich nicht erforderlich, um das eingangs beschriebene Vorgehen der Behörden in den Fällen der Ausnahmegenehmigung vom Wochenendfahrverbot in Hinkunft wieder zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin